

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Februar 1986

703. Nutzungsplanung Unterstammheim

Am 26. September 1985 setzte die Gemeindeversammlung Unterstammheim die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben. Der Gemeinderat Unterstammheim ersucht mit Schreiben vom 14. Januar 1986 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung.

Der Zonenplan entspricht dem mit RRB Nr. 1424/1984 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Der hängige Rekurs betrifft sämtliche unüberbauten Grundstücke im Quartierplangebiet Steffen. Der Ausgang dieses Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Genehmigung ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die Festlegungen bezüglich des Rekursgebietes sind von der Genehmigung auszunehmen.

Bauordnung, Zonenplan und Erschliessungsplan wurden von der Baudirektion vorgeprüft und für zweckmässig befunden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Unterstammheim vom 26. September 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung sowie des Erschliessungsplans wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die Einzonung des im Zonenplan rot bezeichneten Gebietes wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Der Gemeinderat Unterstammheim wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Unterstammheim, 8476 Unterstammheim (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans und des Erschliessungsplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Februar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi